



Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 16.04.2021

Nummer:

05/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
11	08.04.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	28
12	13.04.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2021 zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung	29 - 33
13	13.04.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2021 zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung	34 - 38
14	13.04.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2021 zum Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“ der Gemeinde Hopsten - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung	39 - 43

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2021 zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten

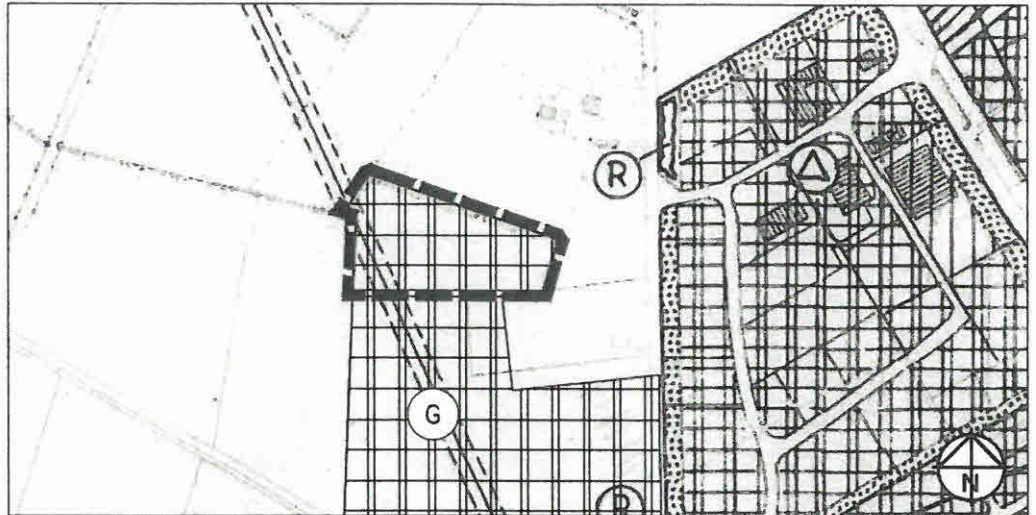
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, den Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Inhalt der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer 1,6 ha großen „gewerblichen Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“. Diese Fläche befindet sich im Bereich des „Gewerbegebietes Heiliges Feld West I“ (südlich der Feldkampstraße und westlich der Straße Postdamm im Ortsteil Hopsten).

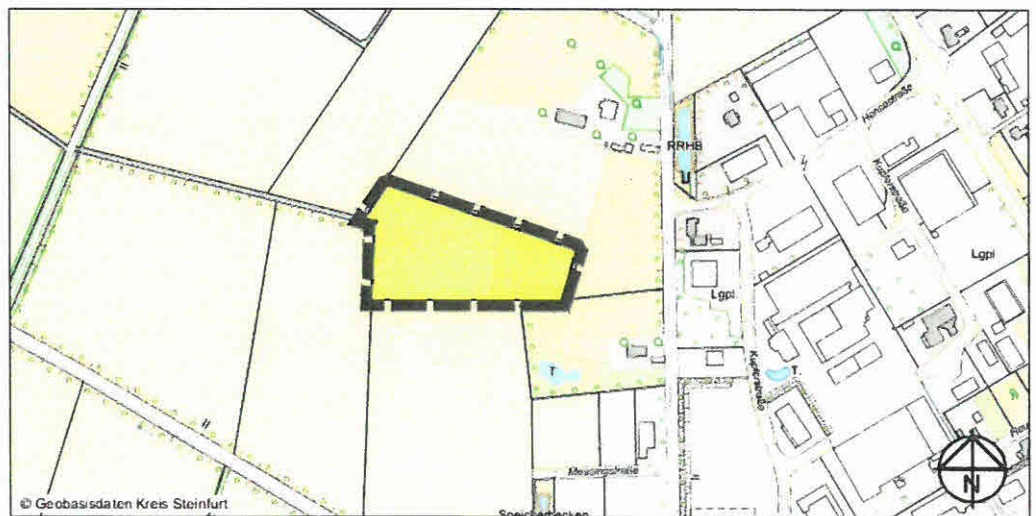
Hintergrund dieser Flächenumwandlung ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Schale. In diesem Zusammenhang wird der Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“ aufgestellt. Parallel hierzu erfolgt die 71. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hopsten. Da die Bauflächenreserven im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde Hopsten insgesamt übersteigen, wurde die raumordnerische Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster zur 71. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Schale) von der Flächenumwandlung im Zuge der 70. Flächennutzungsplanänderung abhängig gemacht.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1: 5.000




70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

M. 1: 5.000


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Entwurf der Begründung – einschließlich Umweltbericht - liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.04.2021 bis 28.05.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes liegen nach Einschätzung der Gemeinde Hopsten folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ebenfalls öffentlich aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
Umweltbericht	Ingenieurbüro Tovar & Partner, Osnabrück	Der Umweltbericht enthält Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und Sachgüter). Auf Basis einer Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird hier die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen dokumentiert. Auf Basis einer Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird hier die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen dokumentiert.	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)	Bezirksregierung Münster	- 70. FNP-Änderung (Flächenrücknahme von Bauflächen) als Voraussetzung für eine landesplanerische Zustimmung zur Ausweisung von Wohnbauflächen in Hopsten-Schale	Fläche
	Bundeswehr	- Lärm- und Abgasemissionen aufgrund der Lage im militärischen Fluggebiet	Mensch
	Bezirksregierung Arnsberg- Bergbau und Energie	- bergbauliche Planungen/Einwirkungen	Sachgüter
	Bezirksregierung Münster- Dez. 51- Natur- und Landschaftsschutz	- Verweis auf Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde - Empfehlungen zur Erhaltung der Biodiversität	Pflanze, Tier, biologische Vielfalt

	Bezirksregierung Münster- Dez. 52 – Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	- Vermeidung von Neuversiegelungen, Prüfung möglicher Alternativflächen (innerörtlich, Altlasten(verdachts)flächen) - Klimafunktion des Bodens - Bodenkompensation - Minderung von anlagebedingten Auswirkungen	Boden
	Kreis Steinfurt – Naturschutz und Landschaftspflege	- Rückumwandlung von gewerblicher Baufläche in landwirtschaftliche Flächen in einem für Vogelarten wertvollen Bereich	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
	Geologischer Dienst	- Darstellung der geologischen Gegebenheiten im Plangebiet und Hinweis auf gehäuftes Auftreten von Erdfällen	Boden/ Geologie

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "[Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren](#)" eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de.de-mail.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax ([0 54 58/93 25 93](tel:05458932593)) übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 13.04.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2021 zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, den Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet im Ortsteil Schale (Eckbereich südlich Schützenstraße/westlich Jahnstraße – Bereich Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“) durch Umwandlung der dort ausgewiesenen

**„Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der
Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und
Einrichtungen**

in „Wohnbaufläche“

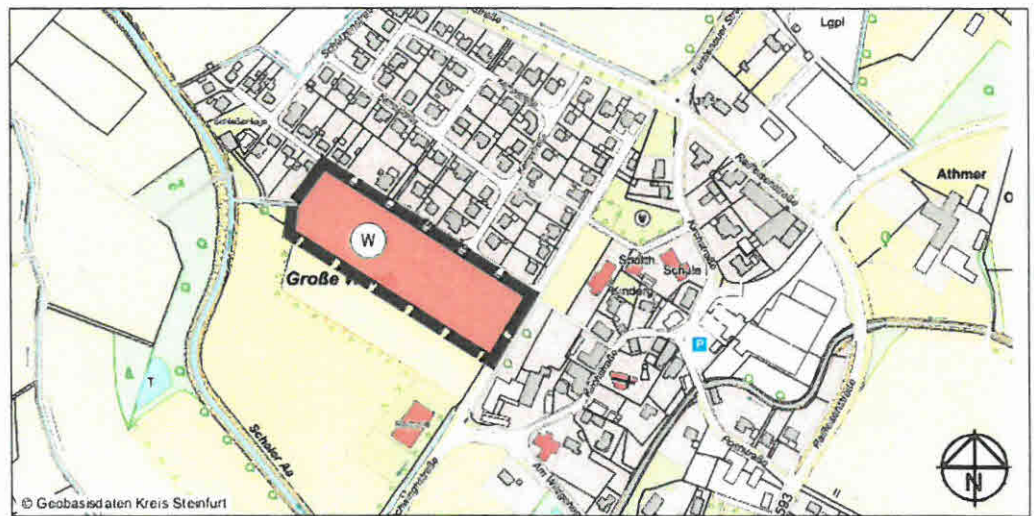
geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1: 5.000



71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

M. 1: 5.000


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

 Wohnbauflächen

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Entwurf der Begründung – einschließlich Umweltbericht - liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.04.2021 bis 28.05.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes liegen nach Einschätzung der Gemeinde Hopsten folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ebenfalls öffentlich aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
Umweltbericht	Ingenieurbüro Tovar & Partner, Osnabrück	Der Umweltbericht enthält Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und Sachgüter). Auf Basis einer Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird hier die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen dokumentiert. Auf Basis einer Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird hier die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen dokumentiert.	
2 Fachgutachten	RP Schalltechnik, Osnabrück	- Geruchsimmissionsprognose und Betrachtung des Anlagenlärms durch eine Getreidetrocknungsanlage Wohnbauentwicklung „Schützenstraße“	Mensch
	Büro Stelzig, Soest	- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ in Hopsten Schale	Tiere
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)	Bezirksregierung Münster	- Voraussetzung für die Erteilung einer landesplanerischen Zustimmung: Flächenrücknahme baulicher Entwicklungsflächen an anderer Stelle (Beibehaltung des Flächenreservepotentials), Berücksichtigung vorhandener Infrastrukturen	Fläche
	LWL-Archäologie für Westfalen	- mögliche Vorkommen paläontologischer Bodendenkmäler	Kulturgüter
	Bundeswehr	- Lärm- und Abgasemissionen aufgrund der Lage im militärischen Fluggebiet	Mensch

Bezirksregierung Arnsberg- Bergbau und Energie	- bergbauliche Planungen/Einwirkungen	Sachgüter
Bezirksregierung Münster- Dez. 51- Natur- und Landschaftsschutz	- Verweis auf Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde - Empfehlungen zur Erhaltung der Biodiversität (Begrünung, Beleuchtung)	Pflanze, Tier, biologische Vielfalt
Bezirksregierung Münster- Dez. 52 – Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	- Vermeidung von Neuversiegelungen, Prüfung möglicher Alternativflächen (innerörtlich, Altlasten(verdachts)flächen) - Klimafunktion des Bodens - Bodenkompensation - Minderung von anlagebedingten Auswirkungen	Boden
Kreis Steinfurt – Naturschutz und Landschaftspflege	- Kompensation: Verweis auf nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren - Artenschutz: keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten, Verweis auf nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf eine detaillierte Betrachtung der Artenschutzbelange	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Kreis Steinfurt – Bodenschutz, Abfallwirtschaft	- Hinweis auf Vorkommen von schutzwürdigem Boden im Plangebiet und entsprechende Berücksichtigung in der Kompensationsbilanz - Bodenbelastungen/Verdachtsflächen: keine Hinweise	Boden

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren" eingesehen werden. Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 13.04.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.04.2021 zum Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“ der Gemeinde Hopsten

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ der Gemeinde Hopsten einschließlich des Planes der Bezugshöhenpunkte, die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der Textlichen Festsetzungen und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet im Ortsteil Schale (südlich Schützenstraße/westlich Jahnstraße) geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der Begründung – einschließlich Umweltbereich - liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.04.2021 bis 28.05.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes liegen nach Einschätzung der Gemeinde Hopsten folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ebenfalls öffentlich aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
Umweltbericht	Ingenieurbüro Tovar & Partner, Osnabrück	Der Umweltbericht enthält Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und Sachgüter). Auf Basis einer Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird hier die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen dokumentiert. Auf Basis einer Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wird hier die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen dokumentiert.	
2 Fachgutachten	RP Schalltechnik, Osnabrück	- Geruchsimmissionsprognose und Betrachtung des Anlagenlärms durch eine Getreidetrocknungsanlage Wohnbauentwicklung „Schützenstraße“	Mensch
	Büro Stelzig, Soest	- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ in Hopsten Schale	Tiere
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)	LWL-Archäologie für Westfalen	- mögliche Vorkommen paläontologischer Bodendenkmäler	Kulturgüter
	Bundeswehr	- Lärm- und Abgasemissionen aufgrund der Lage im militärischen Fluggebiet	Mensch
	Bezirksregierung Arnsberg- Bergbau und Energie	- bergbauliche Planungen/Einwirkungen	Sachgüter
	Bezirksregierung Münster- Dez. 51- Natur- und Landschaftsschutz	- Verweis auf Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde - Empfehlungen zur Erhaltung der Biodiversität (Begrünung, Beleuchtung)	Pflanze, Tier, biologische Vielfalt

	Bezirksregierung Münster- Dez. 52 – Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Neuversiegelungen, Prüfung möglicher Alternativflächen (innerörtlich, Altlasten(verdachts)flächen) - Klimafunktion des Bodens - Bodenkompensation - Minderung von anlagebedingten Auswirkungen 	Boden
	Kreis Steinfurt – Naturschutz und Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> - Benennung externer Kompensationsmaßnahmen - Empfehlung einer Eingrünung zur Südseite - Empfehlung bezüglich Gestaltung von Vorgärten - Hinweis auf angrenzende Flächen des Biotopkatasters NRW - Benennung artenschutzrechtlich gebotener Bedingungen zu den Themen Baufeldfreimachung, zeitliche Beschränkungen für Gehölzarbeiten, Außenbeleuchtung, Erhalt der vorhandenen Baumreihe entlang der <i>Schützenstraße</i>; - Empfehlung in artenschutzrechtlicher Hinsicht: Anbringung von Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes 	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
	Kreis Steinfurt - Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf unmittelbar angrenzendes Gewässer Nr. 1025 	Wasser
	Kreis Steinfurt - Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Geruchs- und Geräuscheinwirkungen im Plangebiet 	Mensch
	Kreis Steinfurt – Bodenschutz, Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Vorkommen von schutzwürdigem Boden im Plangebiet und entsprechende Berücksichtigung in der Kompensationsbilanz 	Boden
	Landwirtschaftskam mer NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen 	
	Unterhaltungsver- band Schaler- Halveder Aa	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung Gewässer 1025 	Wasser

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorherige Terminvereinbarung ist möglich).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de.de-mail.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 13.04.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer